

**30 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung
Daniel Swarovski-Straße – Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Regelung**

Verordnung

**der Gemeinde Absam im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2019**

Gemäß § 43, Abs. 1 (b), StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, lit. d), StVO 1960 BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl 1 Nr. 88/2014 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Absam wie folgt

§ 1

In der Daniel Swarovski-Straße wird von der Abzweigung „Gemeindestraße Föhrenweg“ bis zur Abzweigung „Gemeindestraße Föhrenwald“ – entsprechend der Planbeilage – eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 (1) StVO durch die Anbringung von Vorschriftszeichen laut der Planbeilage gem. § 52, lit. a, Ziff. 10 a und Ziff. 10 b, StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ jeweils am Beginn bzw. am Ende des Abschnittes. Die Planbeilage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Absam, am 16.09.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.09.2019

Abgenommen am: 02.10.2019





Dieses Dokument wurde von Arno Guggenbichler elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen unter www.absam.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 16.09.2019